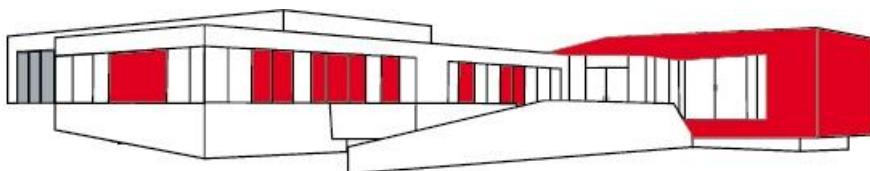


# **Satzung**

## **Entwurf Feb. 2026**

**Förderverein  
Freiwillige Feuerwehr  
Georgenhausen-Zeilhard  
e.V.**



## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Georgenhausen-Zeilhard e.V“ im folgenden Verein genannt. Er ist im Vereinsregister beim Registergericht des Amtsgerichts Darmstadt mit der Nummer VR 84554 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 64354 Reinheim, Dörnbachstr. 21.
3. Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich jedoch gleichermaßen auf alle Geschlechter.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Der Verein hat den Zweck,
  - a) das Feuerwehrwesen in der Stadt, beziehungsweise den Stadtteilen nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
  - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Kindergruppe, Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht:
  - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes (Feuerwehrwesen) durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
  - b) bei den Einwohnern in Reinheim, Stadtteil Georgenhausen und Stadtteil Zeilhard, die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen und Sachen vor Bränden, sowie für die Hilfeleistung in Notfällen zur Verfügung zu stellen;
  - c) Jugendfeuerwehr und Kindergruppe sowie die Nachwuchs- und Jugendarbeit zu unterstützen;
  - d) mit der Stadt Reinheim oder sonstigen verantwortlichen Stellen und Organisationen in Fragen des Brandschutzes zusammen zu arbeiten und die Angehörigen der Einsatzabteilung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
  - e) das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Vereins zu pflegen und zu fördern. Die Vorschriften des § 53 der Abgabenordnung sind zu beachten;
  - f) sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt/Stadtteile zu beteiligen und zu den anderen örtlichen Vereinen freundschaftlichen Beziehungen zu unterhalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereins kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus folgenden Abteilungen:

- a) den Mitgliedern (aktive) der Einsatzabteilung gem. Satzung der Stadt Reinheim;
- b) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr gem. Jugendordnung der Stadt Reinheim;
- c) den Mitgliedern der Kindergruppe gem. Satzung der Stadt Reinheim;
- d) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung gem. Satzung der Stadt Reinheim;
- e) den Mitgliedern (passive)
- f) Ehrenmitgliedern

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede (natürliche) Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft sind erforderlich:
  - a) eine schriftliche Beitrittsklärung mit der Verpflichtung, die Satzung anzuerkennen;
  - b) die Aufnahme durch den Vorstand.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so muss die Ablehnung gegenüber dem Bewerber nicht begründet werden.

Ein Beitrittsgesuch ist grundsätzlich abzulehnen, wenn der Bewerber:

- a) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist oder
- b) zu einem früheren Zeitpunkt aus einer Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen wurde oder ohne Mitglied zu sein, das Ansehen der Feuerwehr schwer geschädigt hat.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
5. Minderjährige Bewerber müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.
6. Bewerber um die Mitgliedschaft - zwischen dem vollendeten 17. und dem vollendeten 60. Lebensjahr - können mit ihrem Beitrittsgesuch eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie bereit sind, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten und sich hierfür zu ehrenamtlicher Tätigkeit durch die Stadt Reinheim bestellen zu lassen.
7. Minderjährige Bewerber - die nicht unter Nr. 6 fallen - können erklären, dass sie in der Jugendfeuerwehr oder Kindergruppe mitwirken wollen.
8. Als fördernde Mitglieder (passiv) können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
9. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder aus gesundheitlichen Gründen auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind (siehe auch "Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Reinheim").

10. Im Todesfall eines Mitglieds kann die Mitgliedschaft von dessen Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner übernommen werden; eine Übertragung der Mitgliedschaft auf Kinder oder sonstige Erben ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

1. Zum Ehrenmitglied / zum Ehrenvorsitzenden kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes (gemäß Geschäftsordnung).
2. Einem Ehrenmitglied / einem Ehrenvorsitzenden kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft / den Ehrentitel aberkennen, wenn es sich der ihm erwiesenen Ehren unwürdig erweist.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Kündigung / Austritt;
  - b) durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen);
  - c) durch Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied ausschließen, wenn es den ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung zu pflichtgemäßem Verhalten unter Androhung des Ausschlusses in angemessener Frist nicht nachgekommen ist.

Der Ausschluss ist grundsätzlich vom Vorstand auszusprechen, wenn das Mitglied

- a) das Ansehen der Feuerwehr schädigt;
- b) die Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung oder des Vereins wiederholt oder besonders schwer verletzt hat.
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins zeigt.
- d) sich mit der Zahlung des Beitrages (§7 Abs. 2 b) der Satzung, mehr als zwei Monate und trotz zweimaliger Mahnung unter Androhung des Ausschlusses in Rückstand befindet.

4. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Diese sind dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Ausschlussentscheidung mitzuteilen.
5. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
6. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.

7. Der Ausschluss wird einen Monat nach Zustellung des Beschlusses wirksam, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit nach Abs. 6 keinen Gebrauch gemacht hat.
8. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
9. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aberkannt werden (siehe § 5, Nr. 2.).

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
  - a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben;
  - b) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen;
  - c) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes einzureichen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  - a) sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen und die Interessen des Vereins, soweit es in seinen Kräften steht zu fördern;
  - b) die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Mindest-Vereinsbeiträge im zweiten Quartal jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Angehörige der Einsatzabteilung müssen ihre Pflichten nach der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Reinheim erfüllen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich aus den anwesenden Vereinsmitgliedern zusammen. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist hinsichtlich aller Abstimmungen innerhalb des Vereins nicht zulässig.
2. In jedem Kalenderjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Der Vorstand lädt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. Die Bekanntgabe erfolgt öffentlich in den „Reinheimer Nachrichten“ (amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reinheim). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder im Übrigen innerhalb einer Frist von vier

Wochen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt.

3. Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung beim Vorstand schriftlich und mit kurzer Begründung eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Vertreter geleitet. Die Versammlungsleitung schlägt erforderlichenfalls Wahlleiter und -helfer (Stimmzähler) vor.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Sie beschließt insbesondere über:

- a) eingebrachte Anträge;
- b) den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres und über die Entlastung des Vorstandes;
- c) den Haushaltsvoranschlag;
- d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- e) die nach der Satzung notwendigen Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes, soweit diese nicht Kraft Amtes bereits Mitglied des Vorstandes sind, für eine Amtszeit von fünf Jahren.
- f) die Wahl von zwei Kassenprüfern; für die Dauer von zwei Jahren
- g) die Vorstellung von Ehrenmitgliedern die im Berichtsjahr vom Vorstand ernannt wurden.
- h) die Ablehnung der Aufnahme nach §4 Abs. 2 und ein Ausschlussverfahren nach § 6 Nr. 6;
- i) Annahme und Änderung der Satzung;
- j) die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist zusätzlich zur ordnungsgemäßen Einberufung die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder notwendig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt:
  - a) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmennthaltung und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
  - Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.

- b) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - c) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Stimmabgabe zu Wahlen wird, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, grundsätzlich offen mit Handzeichen vorgenommen, sofern die Wahl allerdings von einem Mitglied geheim gewünscht wird, muss dem Verlangen Folge geleistet werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit hat ein zweiter Wahlgang zu erfolgen. Ergibt dieser abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Der Wahlberechtigte kann das Stimmrecht so oft wahrnehmen wie Mandate zu vergeben sind; und zwar für jeden Kandidaten nur einmal.
  4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, sie muss von der Versammlungsleitung und der zur Schriftführung bestimmten Person unterschrieben werden.
  5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben und die Niederschrift einzusehen.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 13.
3. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der Vorsitzende;
  - b) der stellvertretende Vorsitzende;
  - c) der Schriftführer;
  - d) der Rechnungsführer;
  - e) bis zu vier Beisitzer
  - f) der Wehrführer (kraft Amtes);
  - g) der Jugendfeuerwehrwart (kraft Amtes)
  - h) Kindergruppenleitung (kraft Amtes)

Ist der Wehrführer nach der Wahl nicht im Vorstand vertreten, so gehört er mit Stimmrecht Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an. Der Wehrführer wird durch die Einsatzabteilung gewählt.

Ist der Jugendfeuerwehrwart nach der Wahl nicht im Vorstand vertreten, so gehört er mit Stimmrecht Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an. Der Jugendfeuerwehrwart wird durch die Einsatzabteilung und die Jugendfeuerwehrmitglieder gewählt.

Ist der Kindergruppenleiter nach der Wahl nicht im Vorstand vertreten, so gehört er mit Stimmrecht Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an. Der Sprecher der Kindergruppe wird durch die Wehrführung ernannt.

Die Beisitzerämter können mit bestimmten Aufgaben, die vom Vorstand frei zugewiesen werden, verknüpft werden.

5. Die Besetzung von Vorstandspositionen ist in Personalunion möglich.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Der Vorstand verbleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt wurde. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand
7. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern.  
Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Ersatzmann zu bestellen. Scheidet während der Amtszeit der 1. Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.
8. Der Vorstand kann jederzeit mit weiteren Funktionsträgern (Tätigkeitsbereiche) erweitert werden, allerdings ohne Stimmrecht im Vorstand. Der Paragraph „Vorstand“ bleibt damit ungerührt.

## **§ 13 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Richtlinien dieser Satzung ehrenamtlich.
2. Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Rechnungsführer, der Schriftführer sowie der Wehrführer. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder oder Vereinsmitglieder für bestimmte Geschäftsarten zu Erklärungen und Zeichnungen ermächtigen (rechtsgeschäftliche Vertretung).

## **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Geschäfte entsprechend dem Vereinszweck (§ 2) zu führen und den Verein nach § 26 BGB zu vertreten;
- b) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen und der Mitgliederversammlung jährlich einen Entwurf über den Haushaltsplan vorzulegen;
- c) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht über das vergangenen Geschäftsjahr aufzustellen;
- d) die Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten und die Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen;

- e) in allen Belangen des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung mit der Stadtverwaltung / dem Magistrat der Stadt Reinheim eng zusammen zu arbeiten;
- f) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen.

## **§ 15 Verfahrensordnung für den Vorstand**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende im Verhinderungsfall der stellv. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen und leitet dieselben. Eine Einberufungsfrist von mindestens 5 Tagen soll eingehalten werden. In dringenden Fällen kann auch eine kurzfristige Einberufung erfolgen. Über die Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen, welches von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung der Stellvertretung oder einem anderen Vorstandsmitglied und der protokollführenden Person zu unterschreiben sind.  
Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, -wenn min. 2 vertretungsberechtigte Personen (§15) anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Verhinderung die Stimme der Stellvertretung den Ausschlag.
3. Der Vorsitzende führt nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes in dessen Namen die Geschäfte in der laufenden Verwaltung. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## **§ 16 Jugendfeuerwehr**

1. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Georgenhauen-Zeilhard, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, selbstständig.
2. Die Jugendordnung ist kein Satzungsbestandteil.

## **§ 17 Kindergruppe**

1. Die Kindergruppe ist eine selbständige Abteilung, die nach der Ortsatzung der Stadt Reinheim ihre Gruppenarbeit gestaltet.
2. Ein Sprecher der Kindergruppe wird von der Einsatzabteilung gewählt.

## **§ 18 Rechnungswesen**

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht durch:
  - a) Mitgliederbeiträge;
  - b) Zuwendungen (Spenden) und sonstige Einnahmen;
  - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Bei der Buchführung kann sich der Vorstand Personal mit Fachkompetenz bedienen.
4. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte zuständig. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der laufenden Geschäftsführung von dem beschlossenen Haushaltsplan abzuweichen, sofern die Abweichung im Einzelfall einen bestimmten im Vorstand festgelegten Betrag nicht überschreitet und der satzungsmäßige Zweck gewahrt bleibt. Über solche Abweichungen ist der Mitgliederversammlung spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
5. Am Ende des Haushaltjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab und erstattet der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht.
6. Die zwei Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung gemäß § 11 Nr. 1. Satz 2 nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf eines Monates eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten gefasst werden kann. In der Ladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende sind gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes (§2) wird das vorhandene Vereinsvermögen zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins verwendet. Das verbleibende Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Reinheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr Georgenhäusen & Zeilhard" zu verwenden hat.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 20 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten**

1. Der Verein darf die personenbezogenen Daten der Mitglieder über deren persönliche und sachliche Verhältnisse für eigene Zwecke gemäß den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeiten. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des

Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Verein darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehr geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen.

Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehr gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird, Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

## **§ 21 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Vereinbarungen dieser Satzung ungültig, unzulässig oder nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestandteile der Satzung hiervon unberührt.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom XX.XX.XX beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherigen Satzungen einschließlich sämtlicher Änderungen.

---

1. Vorsitzende

---

stellv. Vorsitzender